

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2005 (Nr. 28)  
– Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt XXII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. über die Landesvertreter in den Aufsichtsräten der Universitätsklinika auf die Vorstände der Universitätsklinika mit dem Ziel einzuwirken,
  - a) die Dienstaufgaben der rechtsmedizinischen Institute auf der Grundlage der Vorschläge des Rechnungshofes neu zu bestimmen,
  - b) von den Leitern der rechtsmedizinischen Institute kostendeckende Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Klinika bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu erheben und
  - c) durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die durch Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute entstehenden Defizite, soweit wie möglich, vermindert werden;
2. für die Universität Tübingen eine entsprechende Neubestimmung der Dienstaufgaben des Instituts für gerichtliche Medizin vorzunehmen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2008 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

*Zu 1. a):*

Die Universitätsklinika haben übereinstimmend ausgeführt, dass aus ihrer Sicht hinsichtlich einer Neubestimmung der Dienstaufgaben dergestalt, dass der Dienstaufgabenkatalog erweitert wird, rechtliche Bedenken bestehen.

Nach rechtlicher Prüfung des Wissenschaftsministeriums wäre eine Erweiterung des Dienstaufgabenkatalogs möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nimmt der Dienstherr die Zuordnung einer Aufgabe zu einem Hauptamt oder ihre Ausgestaltung als Nebentätigkeit kraft seiner Organisationsgewalt vor (BVerfG vom 31. Oktober 1995); Tätigkeiten können allerdings nur dann zu Dienstaufgaben erklärt werden, wenn die Zuweisung der Fremdleistungen zum Hauptamt nicht zu einer Überlastung des Beamten führt und dem Dienstherrn daher eine Fürsorgepflichtverletzung vorzuwerfen wäre (BVerfG, 2 BvR 1121/06 vom 28. September 2007).

Daher muss vor der Zuordnung der forensischen Dienstleistungen zu den Dienstaufgaben ersichtlich sein, in welchem Umfang hierfür Personal einzusetzen ist. Dies kann durch eine Kostenanalyse festgestellt werden, die auch die Personalkosten umfasst. Daher ist vorgesehen, zunächst die Kosten zu ermitteln. Hierzu ist anzumerken, dass der Ministerrat das Wissenschaftsministerium 2007 – im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Medizinstrukturkommission – beauftragt hat, gemeinsam mit dem Innen- und Justizministerium zu prüfen, ob die für forensische Untersuchungen benötigten Dienstleistungen adäquat finanziert werden. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern des Wissenschafts-, Justiz- und Innenministeriums sowie den Leitern der rechtsmedizinischen Institute) hat sich mit dieser Frage befasst. Die in den Instituten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entstehenden Kosten konnten noch nicht in der erforderlichen Tiefe ermittelt werden. Für die exakte Kostenkalkulation soll externer Sachverstand zugezogen werden. Für den Fall, dass die Untersuchung ergibt, dass die bisherigen Vergütungssätze nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz zur dauerhaften Finanzierung der Dienstleistungen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Qualität nicht ausreichen sollten, hat das Justizministerium zugesagt, sich im Interesse leistungsstarker Institute für Rechtsmedizin für die erforderlichen Korrekturen des Bundesrechts einzusetzen.

*Zu 1. b) und 1. c):*

Die Universitätsklinika führen hierzu aus:

- Eine exakte Kostenanalyse der von den Instituten erbrachten Dienstleistungen liege nicht vor.
- Das bei der Vergütung der Dienstleistungen zugrunde zu legende Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) des Bundes sehe in einigen Bereichen (z. B. Leichenöffnungen) keine kostendeckenden Erlöse vor.
- Die einseitige Erhöhung der Nutzungsentgelte sei rechtlich nicht möglich.

Die Universitätsklinika werden – nach Ausscheiden der bisherigen Leiter der rechtsmedizinischen Institute in den nächsten Jahren – die Erbringung der Dienstleistungen der Institute für Justiz und Polizei zum Gegenstand von Chefarztverträgen machen und diese damit künftig ausschließlich den Dienstaufgaben zuordnen.

Die Universitätsklinika haben in Abstimmung mit den Institutsleitern Maßnahmen ergriffen, um die Kostendeckung nachhaltig und erheblich zu verbessern:

- Freiburg

Der Institutsleiter finanziert seit 2007 aus seinen Liquidationserlösen zwei halbe Stellen des wissenschaftlichen Dienstes. Das Nutzungsentgelt erhöht sich dadurch von 30 % auf 37,5 %.

- Heidelberg

Das Universitätsklinikum Heidelberg hat den Sockel bei der Nutzungsentgeltprogression um 5 % erhöht. Ferner finanziert der Institutsleiter aus seinen Liquidationserlösen mehrere Stellen im Umfang von ca. 100.000 Euro im Jahr 2007.

- Ulm

Durch jährliche Zahlungen des Institutsleiters i. H. v. 100.000 Euro aus seinen Liquidationserlösen erhöht sich das Nutzungsentgelt von 30 % auf 41,2 %.

*Zu 2.:*

Die Dienstleistungen des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen für Justiz und Polizei werden – in einem ersten Schritt seit 1999 und vollständig seit 2007 – von der Gesellschaft für rechtsmedizinische Untersuchungen und Sachverständigengutachten (GRUS) GmbH Tübingen erbracht, das Ressourcen des Robert-Bosch-Krankenhauses Stuttgart nutzt. Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen hat ab 1. April 2008 – nach dem altersbedingten Ausscheiden des Leiters des Instituts für Gerichtliche Medizin – die Gerichtsmedizin als „Lehrbereich“ Rechtsmedizin in die Pathologie überführt. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der Universität Tübingen bei der Dienstaufgabe Blutalkoholuntersuchung beachtliche Überschüsse zufließen. Zu den toxikologischen Untersuchungen führte der Rechnungshof aus, der Institutsleiter leiste kostendeckende Entgelte. Von einer Neubestimmung der Dienstaufgaben in Tübingen kann vor diesem Hintergrund abgesehen werden.